

Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 244

Ilmenau, den 1. Februar 2023

Seite

Erste Änderungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen - für den Studiengang International Business Economics mit dem Abschluss „Master of Science“

2

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Erste Änderungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang International Business Economics mit dem Abschluss „Master of Science“

Aufgrund § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Erste Änderungssatzung der Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang International Business Economics mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 199 und 218 / 2021.

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien hat die Erste Änderungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Business Economics mit dem Abschluss „Master of Science“ am 18. Oktober 2022 beschlossen. Der Studienausschuss hat zu ihr mit Beschluss vom 08.11.2022 positiv Stellung genommen. Der Präsident hat sie am 16. Januar 2023 genehmigt.

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang International Business Economics mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 199 / 2021, in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Verkündungsblatt 218 / 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 2 wird „Winter- oder Sommersemester“ durch das Wort „Wintersemester“ ersetzt.
2. Die Anlage „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ wird durch die dieser Änderungssatzung angefügten Anlage "Besondere Zugangsvoraussetzungen" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung der Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang International Business Economics mit dem Abschluss „Master of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 16. Januar 2023

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler
Präsident

Anlage: Besondere Zugangsvoraussetzungen

1. Der Zugang zum Studiengang International Business Economics setzt – unbeschadet der allgemeinen und sonstigen Zugangsvoraussetzungen – das Vorliegen der nachstehend aufgeführten fachlichen Qualifikationen voraus, was im Rahmen der Eignungsüberprüfung gemäß § 4 der Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der Universität (MAZugO) zu überprüfen ist. Die Eignungsüberprüfung dient damit der Feststellung, ob der Bewerber den für den Studiengang International Business Economics besonderen fachspezifischen Anforderungen genügt.

2. Gegenstand der Eignungsüberprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der folgenden fachlichen Qualifikationen, welche in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang erworben worden sind:

- mind. 15 Leistungspunkte im Bereich Volkswirtschaftslehre 15 Punkte,
- mind. 15 Leistungspunkte im Bereich Betriebswirtschaftslehre 15 Punkte,
- mind. 10 Leistungspunkte Mathematik 10 Punkte,
- mind. 10 Leistungspunkte Statistik 10 Punkte,

3. Zusätzlich erfolgt die Bewertung des Grades der Qualifikation zum einen nach der Abschlussnote:

- sehr guter Abschluss 20 Punkte
- guter Abschluss 10 Punkte

und zum anderen auf Basis der Studienmotivation anhand eines aussagekräftigen Motivationsschreibens (max. Umfang: 2 Seiten) 10 Punkte.

4. Erreicht der Bewerber entsprechend der Bewertungen nach Ziffern 2 und 3

a) eine Gesamtpunktzahl von 70 Punkten, ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ zu bewerten (§ 4 Absatz 4, Satz 1a MAZugO).

b) eine Gesamtpunktzahl von weniger als 70 Punkten, ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ zu bewerten (§ 4 Absatz 6, MAZugO).

5. Die Bewertungen nach Ziffern 2 und 3 erfolgen auf Basis der Aktenlage. Unberührt hiervon bleibt § 4 Absatz 2 Satz 2 MAZugO.